

AR_GERICHTE OG O3V-16-12 vom 20. Dezember 2016

AR Gerichte, 2016-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG_O3V-16-12

FR: AR_GERICHTE OG O3V-16-12 du 20 décembre 2016

IT: AR_GERICHTE OG O3V-16-12 del 20 dicembre 2016

Regeste

Obergericht Appenzell Ausserrhoden 3. Abteilung Urteil vom 20. Dezember 2016
Mitwirkende Obergerichtsvizepräsident W. Kobler Oberrichter Dr. S. Graf, H.P. Fischer,
Ch. Wild, Dr. F. Windisch Obergerichtsschreiber J. Kürsteiner Verfahren Nr

Erwägungen

E. 1

Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der Prozessvoraussetzungen ergibt, dass diese sowohl hinsichtlich der Beschwerdeberechtigung als auch hinsichtlich der Form- und Fristfordernisse erfüllt sind. Auf die Beschwerde ist deshalb einzutreten.

E. 2

Was den Vorwurf der Verletzung des rechtlichen Gehörs anbelangt, so wurde dieses im Vorbescheidverfahren eingeräumt. Die Beschwerdeführerin anerkennt, dass diese Vorgehensweise rechtskonform ist, bemängelt aber, dass die IV-Stelle auf die anschliessenden Rügen zum Abklärungsbericht Haushalt nicht näher eingegangen ist, wozu sie aber nicht gehalten war, da selbst ein Gericht sich nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinanderzusetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich zu widerlegen hat, sondern kurz die Überlegungen zu nennen hat, von denen es sich hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt, sodass sich der Adressat über dessen Tragweite Rechenschaft geben und ihn in Kenntnis der Sachlage an die nächste Instanz weiterziehen kann (BGE 134 I 83 Erw. 4.1, 138 V 32 Erw. 2.2, 141 V 557 Erw. 3.2.1; Urteile des Bundesgerichts 9C_863/2008 vom 6. März 2009 Erw. 2.2.1, 8C_994/2012 vom 18. Februar 2013 Erw. 3.2). Ausserdem ist die IV-Stelle in der vorliegend angefochtenen Verfügung auf den Einwand gegen den Vorbescheid eingegangen und hat diesen hinreichend entkräftet. Wenn man trotzdem eine Verletzung der Begründungspflicht bzw. des rechtlichen Gehörs sehen wollte, so wäre diese nicht schwer und könnte spätestens im vorliegenden Beschwerdeverfahren als geheilt gelten (Urteil des Bundesgerichts 8C_880/2011 vom 21. März 2012 Erw. 3.3).

E. 3

Als Invalidität gilt gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG; SR 831.20) in Verbindung mit Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit andauernde Erwerbsunfähigkeit. Gemäss Art. 28 IVG haben versicherte Personen Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu siebzig Prozent, auf eine Dreiviertelrente, wenn sie mindestens zu sechzig Prozent, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu

fünfzig Prozent und auf eine Viertelrente, wenn sie mindestens zu vierzig Prozent invalid sind.

E. 4.1

Bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit stützt sich die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) zunächst auf Unterlagen, welche von ärztlichen und gegebenenfalls auch anderen medizinischen Fachleuten zur Verfügung zu stellen sind (Urteile des Bundesgerichts 9C_636/2013 vom 25. Februar 2014 Erw. 4.2.1 und 4.2.2, 9C_922/2013 vom 19. Mai 2014 Erw. 3.2.1, 9C_644/2015 vom 3. Mai 2016 Erw. 3.2). Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der Person noch zugemutet werden können (BGE 132 V 93 Erw. 4, 140 V 193 Erw. 3.2).

E. 4.2

Bei nicht erwerbstätigen Versicherten, die im Aufgabenbereich des Haushalts tätig sind, wird für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Masse sie unfähig sind, sich dort zu betätigen (Art. 28a Abs. 2 IVG). Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen Versicherten gelten insbesondere die übliche Tätigkeit im Haushalt, die Erziehung der Kinder sowie gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten (Art. 27 der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 [IVV; SR 831.201]). Zur Ermittlung der Einschränkung im Haushalt wird ein Betätigungsvergleich vorgenommen (Urteile des Bundesgerichts 8C_889/2011 vom 30. März 2012 Erw. 3.2.1, 9C_645/2015 vom 3. Februar 2016 Erw. 2.3), wobei sämtliche relevanten Umstände, also Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, berufliche Fähigkeiten und die Ausbildung sowie persönliche Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen sind (Urteile des Bundesgerichts Seite 7 8C_357/2011 vom 8. November 2011 Erw. 4.1, 8C_543/2015 vom 12. Februar 2016 Erw. 4.1). Zu beachten ist ferner folgendes:

E. 4.2.1

Im eigenen Haushalt besteht in aller Regel mehr Spielraum und Flexibilität bei der Einteilung und Ausführung der Arbeiten als im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses (Urteile des Bundesgerichts 8C_95/2012 vom 16. März 2012 Erw. 4, 8C_586/2014 vom 22. Dezember 2014 Erw. 7.2). Auszugehen ist ferner vom Grundsatz, dass im Rahmen der Schadenminderungspflicht Massnahmen zumutbar sind, die ein vernünftiger Mensch in der gleichen Lage ergreifen würde, wenn keine Entschädigung von staatlicher Seite zu erwarten wäre. In diesem Sinne hat die versicherte Person das ihr Zumutbare zu unternehmen, um allfällige Sozialversicherungsleistungen möglichst tief zu halten; dabei bestehen bei einer zu erwartenden hohen Inanspruchnahme von Leistungen, wie beispielsweise für den Fall einer Invalidenrente, entsprechend hohe Anforderungen hinsichtlich der Schadenminderungspflicht (Urteil des Bundesgerichts 9C_429/2013 vom 23. Oktober 2013 Erw. 3.1; BGE 140 V 267 Erw. 5.2.1 [= 9C_908/2013 vom 22. Mai 2014]).

Für die im Haushalt tätigen Versicherten bedeutet dies, dass sie Verhaltensweisen zu entwickeln haben, welche die Auswirkungen der Behinderung im hauswirtschaftlichen Bereich reduzieren und ihnen eine möglichst vollständige sowie unabhängige Erledigung der Haushaltsarbeiten ermöglichen. Kann die versicherte Person wegen ihrer Behinderung gewisse Haushaltsarbeiten nur noch mühsam und mit viel höherem Zeitaufwand erledigen, so muss

sie zunächst und in erster Linie ihre Arbeit einteilen sowie in üblichem Umfang die Mithilfe von Familienangehörigen in Anspruch nehmen. Ein Invaliditätsbedingter Ausfall darf deshalb bei im Haushalt tätigen Personen nur insoweit angenommen werden, als die Aufgaben, welche nicht mehr erfüllt werden können, durch Drittpersonen gegen Entlohnung oder durch Angehörige verrichtet werden, denen dadurch nachgewiesenermassen eine Erwerbseinbusse oder doch eine unverhältnismässige Belastung entsteht. Die im Rahmen der Invaliditätsbemessung bei einer Hausfrau zu berücksichtigende Mithilfe von Familienangehörigen geht daher (deutlich) weiter als die ohne Gesundheitsschädigung üblicherweise zu erwartende Unterstützung (BGE 130 V 97 Erw. 3.3.3, 133 V 504 Erw. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 8C_440/2011 vom 11. Juli 2011 Erw. 4.2, 8C_384/2010 vom 12. Dezember 2011 Erw. 6.2, 8C_95/2012 vom 16. März 2012 Erw. 4, 8C_586/2014 vom 22. Dezember 2014 Erw. 7.2, 9C_487/2014 vom 29. Dezember 2014 Erw. 3.2.1, 8C_91/2016 vom 13. Juni 2016 Erw. 5.2.3.1).

Seite 8

E. 4.2.2

Geht es um die Mitarbeit von Familienangehörigen, ist also danach zu fragen, wie sich eine vernünftige Familiengemeinschaft ohne Versicherungsleistungen organisieren würde. Der Umstand, dass sich die zivilrechtlichen Beistandspflichten - zwischen den Ehegatten gemäss Art. 159 Abs. 2 und 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) und zwischen Eltern und Kindern gemäss Art. 272 ZGB - nicht unmittelbar durchsetzen lassen, also weder klag- noch vollstreckbar sind, sondern nur freiwillig erfüllt werden können, vermag an der Schadenminderungspflicht einer im Haushalt tätigen Versicherten nichts zu ändern. Denn wie auch im Erwerbssbereich darauf abzustellen ist, ob die verbleibende Erwerbsfähigkeit auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt grundsätzlich verwertbar ist, unabhängig davon, ob eine solche Anstellung rechtlich durchsetzbar ist, ist auch in Bezug auf den Haushaltsbereich darauf abzustellen, was in der sozialen Realität üblich und zumutbar ist, unabhängig davon, ob eine Mithilfe rechtlich durchsetzbar ist (BGE 133 V 504 Erw. 4.2).

E. 4.3

Der Betätigungsvergleich im Haushalt bzw. die Haushaltsabklärung ist von einer qualifizierten Person nach Massgabe von Art. 69 Abs. 2 IVV und Rz. 3084 ff. des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherung über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH) vor Ort durchzuführen und gilt als geeignete und genügende Vorkehr zur Bestimmung der gesundheitlichen Einschränkung im Haushalt (Urteile des Bundesgerichts 9C_201/2011 vom 5. September 2011 Erw. 2, 8C_843/2011 vom 29. Mai 2012 Erw. 6.2, 8C_741/2014 vom 11. März 2015 Erw. 6.1).

Hinsichtlich des Beweiswertes der entsprechenden Berichterstattung ist wesentlich, dass die Abklärungsperson Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der sich aus den medizinischen Diagnosen ergebenden Beeinträchtigungen und Behinderungen hat. Weiter sind die Angaben der versicherten Person zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext schliesslich muss plausibel, begründet und angemessen detailliert bezüglich der einzelnen Einschränkungen sein sowie in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben stehen. Rechtsprechungsgemäss bedarf es des Beizugs einer ärztlichen Fachperson, die sich zu den einzelnen Positionen der Haushaltsführung unter dem Gesichtswinkel der Zumutbarkeit zu

äussern hat, nur in Ausnahmefällen, namentlich bei unglaubwürdigen Angaben der versicherten Person, die im Widerspruch zu den ärztlichen Befunden stehen (Urteile des Bundesgerichts 9C_201/2011 vom 5. September 2011 Erw. 2, 8C_817/2013 vom 28. Mai 2014 Erw. 5.1).

Seite 9

E. 5.1

Der vorliegende Abklärungsbericht Haushalt entspricht punkto Detaillierungsgrad dem üblichen Standard, und sämtliche Positionen halten sich mit der Gewichtung der einzelnen Haushaltsverrichtungen an die Bandbreite gemäss Rz. 3086 KSIH. Überdies wird bei den einzelnen Positionen und nicht nur pauschal auf die Mithilfe der übrigen Familienmitglieder, also des nur zu 50-70% erwerbstätigen Ehemannes und der vier noch zu Hause lebenden Kinder, von denen das jüngste zum Zeitpunkt der Abklärung 15jährig war, verwiesen. Entgegen der Beschwerdeführerin würde es zu weit führen und würde eine unzulässige Bevormundung von deren Familie darstellen, wenn die IV-Stelle auch noch angeben würde, wer der Versicherten wann bei welcher Tätigkeit und in welcher Art und Weise entlastend zur Hand geht bzw. gehen sollte. Auch würde die Flexibilität in der Erledigung der Aufgaben, der mit Blick auf die Schadenminderungspflicht eine grosse Bedeutung zukommt, durch eine übertriebene Detaillierung der einzelnen Tätigkeiten innerhalb der einzelnen Verrichtungen bzw. der geschuldeten Mithilfe der Familienmitglieder unnötigerweise eingeschränkt; das Suchen und Finden einer für alle Beteiligten optimalen Erledigung der sich im modern eingerichteten Haushalt stellenden Aufgaben muss vielmehr der Familie der Beschwerdeführerin überlassen bleiben. So hat denn auch das Bundesgericht festgehalten, dass von einer bald 18jährigen, einer 11jährigen und einer bald 10jährigen Tochter, aber auch vom 25jährigen und noch zu Hause lebenden Sohn eine angemessene Mitarbeit im Haushalt verlangt werden kann, wodurch keineswegs gegen den in Art. 302 ZGB festgelegten Erziehungsauftrag verstossen, sondern im Gegenteil einer einseitigen Erziehung der Kinder entgegengewirkt werde (Urteil des Bundesgerichts 9C_455/2011 vom 14. Oktober 2011 Erw. 3.2).

E. 5.2

Dass Dr. C___ eine somatische Arbeitsunfähigkeit von 50% attestierte, steht dem Ergebnis der Haushaltsabklärung mit einer dortigen Einschränkung von lediglich 13.5% schon deshalb nicht entgegen, da der Rheumatologe im Bericht vom 24. April 2015 meinte, der genaue Grad der Arbeitsunfähigkeit sei bei Hausfrauen immer schwierig zu eruieren und müsse von der (Invaliden-)Versicherung selber in Rahmen einer Haushaltsabklärung beurteilt werden, was im Einklang mit der wiedergegebenen Rechtsprechung steht.

Zweitens empfahl nicht nur Dr. C___ im erwähnten Bericht therapeutisch in erster Linie aktive Massnahmen mit Dehnungs- und Kräftigungsübungen des Nackens, der Brustwirbelsäule und des Schultergürtels, sondern auch bzw. sogar Hausarzt Dr. D___ mit Bericht vom 27. Mai 2015 und zuvor schon die Klinik für Neurologie am Kantonsspital St. Gallen mit Bericht vom 2. März 2011. Dort hiess es, anlässlich einer Neurosonographie habe ein Carpaltunnelsyndrom nicht bestätigt werden können, und aufgrund der sehr atypischen Beschwerden sei von einem subklinischen Befund auszugehen. Empfohlen wurde aber gleichwohl ein regelmässiges physiotherapeutisches Heimprogramm. Unter diese zuhause durchzuführenden physiotherapeutischen Massnahmen sind aber nicht nur (abstrakte) Übungen, sondern ist auch die auf die subjektiv empfundenen Beschwerden

Rücksicht nehmende (praktische) Erledigung der sich im Haushalt stellenden Aufgaben durch die Versicherte zu subsumieren, zumal Dr. C___ am 24. April 2015 meinte, die Beschwerden mit seit fünf bis sechs Jahren einschlafenden Armen, etwas später begleitet von Schmerzen in Nacken und Armen mit kraftlosen Händen, seien tagsüber bei Bewegung, also wohl auch bei der massvollen Erledigung der Haushaltsarbeiten, viel besser.

Ferner war aufgrund der von den im Haushalt lebenden Familienangehörigen geschuldeten Mithilfe eine erhebliche Reduktion der von den Dres. C___ und D___ approximativ attestierten 50%igen Arbeitsunfähigkeit auf sehr deutlich unter 50% zu erwarten.

Schliesslich erstaunt es doch, dass die Versicherte sich auf einmal im Haushalt überfordert fühlen soll, nachdem sie gegenüber der Klinik für Neurologie am Kantonsspital St. Gallen gemäss Bericht vom 3. Februar 2011 noch gemeint hatte, seit zehn bis fünfzehn Jahren an Einschlafgefühl sowie reissenden Schmerzen an beiden Armen und Händen zu leiden, insbesondere nachts, wobei allerdings schon damals Tonus, Trophik und Motilität der Arme unauffällig waren, ebenso die Einzelkraftprüfung. Seither sind eigentlich nur Nackenschmerzen und Brachialgien dazugekommen, woraus sich - insbesondere mit Blick auf die von der Familie zu erbringende Mithilfe im Haushalt - keine rentenbegründende Invalidität herleiten lässt, zumal aufgrund der grossen Anzahl von zur Entlastung im Haushalt heranziehenden Familienmitgliedern - der Ehemann und vier Kinder - auszuschliessen ist, dass eines davon durch die Mitarbeit im modern eingerichteten Haushalt eine unzumutbare Mehrbelastung erfährt. Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

E. 6.1

Nach Art. 69 Abs. 1bis IVG sind Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung kostenpflichtig. Vorliegend erscheint eine Entscheidgebühr von Fr. 800.-- als angemessen, unter Verrechnung mit dem von der Beschwerdeführerin in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss.

E. 6.2

Es ist keine Parteientschädigung auszurichten, da die Beschwerdeführerin unterliegt (Art. 61 lit. g ATSG e contrario) und da die obsiegende IV-Stelle eine staatliche Einrichtung ist (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, Zürich 2015, Art. 61 N 200). Seite 11 Das Obergericht erkennt:

1. Die Beschwerde von A___ wird abgewiesen.
2. Der Beschwerdeführerin wird eine Entscheidgebühr von Fr. 800.-- auferlegt, unter Verrechnung mit dem von ihr einbezahlten Kostenvorschuss.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit dessen Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen und dreifach einzureichen. Der angefochtene Entscheid mitsamt Zustellcouvert ist beizulegen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren und

deren Begründung zu enthalten. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit der Beschwerdeführer diese in Händen hat, beizulegen.

5. Zustellung an die Beschwerdeführerin über deren Anwalt, die Vorinstanz und an das Bundesamt für Sozialversicherungen.

Im Namen der 3. Abteilung des Obergerichts

Der Obergerichtsvizepräsident:

lic. iur. Walter Kobler Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. Joachim Kürsteiner

versandt am: 20.04.17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.